



Einzelförderung

Mit dem Entfesselungspaket I wurde mit dem neuen § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW die Möglichkeit zur Einzelförderung von Investitionen eingeführt.

Mit der Einzelförderung soll die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Ziel ist es, für die Menschen in Nordrhein-Westfalen eine qualitativ hochwertige und patientengerechte Versorgung sicherzustellen. Das Land wird damit seinen Verpflichtungen zur Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser besser nachkommen.

Die Einzelförderung knüpft unmittelbar an die Baupauschale an. Im Rahmen der Förderschwerpunkte können Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW gefördert werden.

Die Förderschwerpunkte werden jährlich neu ausgewiesen und durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet.

Einzelförderung 2020

Für das Jahr 2020 weist das Land folgenden Förderschwerpunkt aus:

Das Fördervorhaben dient dem Aufbau neuer Ausbildungsplätze nach § 2 Nr. 1a KHG und muss mindestens einen zusätzlichen Ausbildungskurs umfassen.

Die Möglichkeit auf Einzelförderung kann gesteigert werden,

wenn mit dem Fördervorhaben ein Aufbau von Ausbildungsplatzkapazitäten zur Ausbildung als Pflegefachmann- frau einhergeht und eine Kooperationen mit einem ehemaligen Fachseminar für Altenpflege besteht

oder

wenn mit dem Fördervorhaben ein Aufbau von Ausbildungsplatzkapazitäten in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege einhergeht.

In der Förderperiode 2020 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 100 Mio. € für die Einzelförderung zur Verfügung. Die Förderschwerpunkte sollen dem Aufbau neuer Ausbildungsplätze dienen. Eine Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue Ausbildungsplätze. Nach § 21 a Abs. 3 erfolgt die Förderung pauschal i.H.v. 20.400 € pro neu geschaffenem Ausbildungsplatz.

Die Veröffentlichung aller für das Antragsverfahren relevanten Unterlagen sowie weiterführender Informationen erfolgt zeitnah.